

**3. Beendet die Landesregierung die Abschiebungshaftberatung?**

Abgeordneter Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit August 2016 finanziert die Landesregierung eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung in der einzigen niedersächsischen Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen. In diesem Rahmen bietet der Flüchtlingsrat Niedersachsen dort mindestens zweimal wöchentlich eine Beratung an. Das Pilotprojekt ist bis Ende Juli 2018 befristet.

Laut einer Pressemitteilung des Flüchtlingsrats werde die Landesregierung die Förderung der Beratung zu Ende Juli 2018 einstellen. Die Beratung habe „erhebliche strukturelle Mängel bei der Inhaftierung Geflüchteter zum Zwecke der Abschiebung aufgedeckt.“ Circa 44 % der Inhaftierungen haben sich laut Flüchtlingsrat als rechtswidrig erwiesen.

Auf eine frühere Anfrage hat die Landesregierung geantwortet (Drucksache 17/8752), nach Einschätzung des Flüchtlingsrats sei die Beratung in diversen Fällen zumindest mitursächlich für die Verkürzung oder Aufhebung der Haft gewesen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit einer unabhängigen Rechtsberatung geht einher, dass die aus dem Projekt vom Flüchtlingsrat gewonnenen Erkenntnisse von der Landesregierung weder bestätigt noch dementiert werden können. Die Aussage, dass sich ca. 44 % der Inhaftierungen als rechtswidrig erwiesen haben, kann allerdings so nicht nachvollzogen werden, da in der Pressemitteilung des Flüchtlingsrats vom 11.01.2018 unterschiedliche Angaben zu den Quoten vermeintlich rechtswidriger Inhaftierungen gemacht werden.

**1. Spielt die verkürzende/aufhebende Wirkung der Beratung auf rechtswidrige Inhaftierungen eine Rolle, oder welche Gründe hat die Landesregierung sonst für die Einstellung der Förderung?**

Das Auslaufen der Förderung erfolgt aufgrund des Umstands, dass das Projekt von vornherein zeitlich befristet war. Es bleibt dem Flüchtlingsrat weiterhin unbenommen, seine Beratungstätigkeit in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover fortzusetzen.

**2. Welche Möglichkeiten zur Fortsetzung der kostenlosen, unabhängigen Rechtsberatung in Abschiebungshaft sowie deren Finanzierung im Sinne des Anspruchs der Gefangenen auf Beratung aus der Aufnahmerichtlinie, der Dublin-III-Verordnung, der Asylverfahrensrichtlinie, der Rückführungsrichtlinie sowie dem Beratungshilfegesetz sieht die Landesregierung?**

Da der Flüchtlingsrat alle Flüchtlinge - unabhängig von ihrem Status - unterstützt, besteht wie bereits vor Projektbeginn auch weiterhin die Möglichkeit, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern inhaftierte Flüchtlinge besuchen und beraten. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 62 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Der Anspruch auf Beratungshilfe steht jedem offen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt sind. Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft befindliche Personen verweist sowohl die Dublin-III-Verordnung (Artikel 28 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung) als auch die Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 26 der Asylverfahrensrichtlinie) auf die entsprechenden Regelungen der Aufnahmerichtlinie. Auch nach Beendigung des Projekts ist gewährleistet, dass die betroffenen Abschiebungsgefangenen - durch das Institut der Verfahrenskostenhilfe - eine unentgeltliche Rechtsberatung in Anspruch nehmen können.

**b) Teleneurologie**

In Niedersachsen sind insbesondere drei große Netzwerke zu nennen:

Das Teleneurologie-Netzwerk der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) ist das größte bestehende Netzwerk. Kooperationskliniken der MHH sind das Helios Klinikum Hildesheim, das Helios Klinikum Salzgitter, die Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim, das Helios Klinikum Gifhorn, die Helios Kliniken Mittelweser und das Sana Klinikum Hameln-Pyrmont.

Im Raum Osnabrück sind Krankenhäuser mit eigener Neurologie in Ibbenbüren, Lengerich (beide Nordrhein-Westfalen), Damme und Quakenbrück sowie die Krankenhäuser in Harderberg, Melle und Wildeshausen (Landkreis Oldenburg), die Schlaganfälle in der Inneren Medizin behandeln, mit der Schlaganfallzentrale der Neurologischen Abteilung des Klinikums Osnabrück verbunden.

Über eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der neurovaskulären Medizin haben sich sechs Kliniken im Nordwesten Niedersachsens verständigt. An dem neurovaskulären Netzwerk Oldenburg sind neben dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg die Krankenhäuser in Emden, Damme, Quakenbrück, Sande und Westerstede beteiligt.

**2. Wie beurteilt die Landesregierung das „bayerische“ Modell?**

In Bayern gibt es gegenwärtig in fünf Regionen solche Teleneurologie-Netzwerke. Ziel dieser Netzwerke ist die Verbesserung der Versorgung in ländlich geprägten Regionen bzw. die Versorgung von Regionen ohne neurologische Fachkompetenz und in der sogenannten ländlichen Peripherie. Eine solche Verbesserung der Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten ist grundsätzlich zu befürworten. Niedersachsen verfügt allerdings bereits flächendeckend über Stroke Units. Telemedizinische Lösungen stellen bei der Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und Schlaganfallpatienten daher lediglich eine Ergänzung der bestehenden Versorgungsstruktur dar.

**3. Wie und mit welchen Mitteln will die Landesregierung den Status quo verbessern?**

Obwohl Niedersachsen als Flächenland vor einer besonderen Herausforderung steht, was die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung betrifft, besteht hierzulande bereits heute ein engmaschiges Netz zertifizierter Schlaganfalleinheiten. Diese bestehende Versorgungsstruktur wird ergänzt durch telemedizinische Netzwerke. Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung ist dadurch sichergestellt.

Das Land nimmt über die beiden Instrumente Krankenhausplanung und finanzielle Förderung Einfluss auf die Versorgungssituation in Niedersachsen. In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode wurde das Ziel festgehalten, die Krankenhauslandschaft zukunftsfähig zu gestalten und ihre Entwicklung in den Mittelpunkt zu stellen. Das Land hat mit der Einrichtung des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausstruktur und der Realisierung des Strukturfonds des Krankenhausstrukturgesetzes das Fördervolumen für die Einzelförderung von Krankenhäusern deutlich erhöht. Allein im Jahr 2018 stellt das Land Niedersachsen insgesamt rund 274 000 000 Euro für die Investitionsförderung in niedersächsischen Krankenhäusern bereit. Investitionsmittel werden gezielt an Standorte mit Spezialisierungen, Kooperationen und Fusionen vergeben.

Darüber hinaus hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2018 entschieden, die Weiterentwicklung der neurologischen Versorgung nach der Sommerpause zu beraten und auf der Grundlage zeitnah planerische Entscheidungen zu treffen.